

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
06.04.2020

7.36.09 Nr. 3

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge
„Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“

**Spezielle Ordnung des Fachbereichs 09
– Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement –
der Justus-Liebig-Universität
und der Hochschule Geisenheim
für seine Studiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“
mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.)**

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.01.2018

Diese Ordnung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2018.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	JLU 25.09.2010 / GH 02.09.2011		26.09.2011	28.09.2011
1. Änderung	JLU 15.02.2012 / GH 15.02.2012		20.03.2012	25.03.2012
2. Änderung	JLU 14.11.2012 / GH 08.01.2013		12.02.2013	15.02.2013
3. Änderung	JLU 18.09.2013 / GH 05.11.2013		26.11.2013	28.11.2013
4. Änderung	JLU 27.01.2016 / GH 02.02.2016	07.09.2016	13.09.2016	15.09.2016
5. Änderung	JLU 24.01.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
6. Änderung		18.12.2019	21.01.2020	06.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Prüfungen/Akademischer Grad	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienaufbau	3

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

§ 4 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints).....	4
§ 5 Anmeldung und Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl.....	4
§ 6 Prüfer und Prüfungsausschuss.....	4
§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Prüfungsformen.....	5
§ 9 Prüfungszeiträume.....	6
§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen.....	6
§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Anmeldung zu und Rücktritt von Modul-Prüfungen.....	7
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	7
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
Abschnitt II: Studienaufbau.....	8
§ 15 Zulassung.....	8
§ 16 Studiengänge.....	8
§ 17 Aufbau der Studiengänge.....	8
§ 18 Kernkompetenz.....	9
§ 19 Profilbildung.....	9
§ 20 Master-Thesis.....	10
§ 21 Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Thesis.....	10
§ 22 Kolloquium und Gesamtnote der Master-Thesis.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen des Master-Studiengangs – Gesamtbewertung.....	11
Abschnitt III Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	13
§ 24 Zeugnis.....	13
§ 25 Urkunde.....	13
§ 26 Diploma Supplement.....	14
§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	14
§ 28 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen.....	14
§ 29 In-Kraft-Treten.....	14
Anhang.....	14

Präambel

Der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen und die Hochschule Geisenheim bieten die konsekutiven Masterstudiengänge Weinwirtschaft, Oenologie und Getränketechnologie an. Aufgrund der Kooperation sind für diese Studiengänge die Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU und der Hochschule Geisenheim nicht wirksam.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen/Akademischer Grad

Durch die Prüfung zum „Master of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- b) die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können und
- c) die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Die Bezeichnung von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium zum Master of Science vier Semester.

(2) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen statt. Zu jedem Modul gibt es eine Modulbeschreibung (Anlage 2). Der Studienaufbau ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und die Studieninhalte sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(3) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(4) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu nennen.

Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der Teilnehmer folgende Formen unterschieden:

1. Vorlesung: Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wissen, als auch die praktische Anwendung für eine möglichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden. Hierbei überwiegt der Vortragscharakter.
2. Seminar: Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreuung und interaktive Lehr- und Lernformen sichergestellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand entsprechend in diese mit einfließen.
3. Übung: Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften Darstellung von praktischen Anwendungen und deren Vertiefung.
4. Laborpraktikum: Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.
5. Projekt und Berufspraktikum: In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. Im Berufspraktikum absolviert der Studierende ein Praktikum in einem Betrieb und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten an.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(5) Anwesenheitspflicht:

1. In Modulen oder Modulteilern, die als Vorlesung oder Übung durchgeführt werden, besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. In Modulen oder Modulteilern, die als Seminar, Praktikum oder Projekt durchgeführt werden, ist eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises. Die regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Für jeden weiteren versäumten Veranstaltungstermin ist eine Kompensationsleistung im Umfang des versäumten Workloads zu erbringen, um den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung aufrecht zu erhalten.
3. Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von dem Modulverantwortlichen getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 4 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden.
- (2) Der Zeitaufwand, den Studierende durchschnittlich erbringen müssen, um die in der Modulbeschreibung vorgegebene Kompetenz zu erwerben, wird in Zeitstunden angegeben (Workload).
- (3) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen.

§ 5 Anmeldung und Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt im Vorsemester. Studienanfänger können sich zu Beginn der Vorlesungszeit in den Modulen anmelden.
- (2) In Modulen mit begrenzten Teilnehmerzahlen werden die verfügbaren Plätze anhand der Studien- und Prüfungspläne (§ 19 (4)) vergeben. Hierbei werden Studierende in höheren Semestern vorrangig berücksichtigt. Bei gleicher Semesterzahl und nicht ausreichenden Plätzen entscheidet das Los. Studierenden mit Familienaufgaben oder mit Behinderung/chronischer Erkrankung kann auf Antrag ein vorrangiger Zugang gewährt werden.

§ 6 Prüfer und Prüfungsausschuss

- (1) § 18 Abs. 2 HHG legt den Personenkreis fest, der befugt ist, Prüfungen abzunehmen.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung seinem Vorsitzenden oder dem Fachbereichsrat übertragen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus: 1. drei Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der JLU, die von ihrer Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat gewählt werden; 2. drei Professoren, die von der Hochschule Geisenheim aus dem Kreis der Professoren gewählt werden, die an dem Studiengang mitwirken; 3. einem mit dem Studiengang vertrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges, der von den Vertretern seiner Mitgliedergruppe gewählt wird; 4. zwei Studierenden des Studienganges, die von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppe gewählt werden. Bei den Mitgliedern nach 3 und 4 ist eine ausgewogene Vertretung beider Standorte zu gewährleisten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums am FB 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Hochschule Geisenheim im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten der Studierenden werden wie o.g. Studienleistungen und Prüfungsleistungen behandelt. Solche Leistungen können für bis zu 50% der im Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden. Vor der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb des ECTS erbracht wurden, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen beachtet werden.

(3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Anerkennung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 2 kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Fachgespräch ansetzen. Der Prüfungsausschuss beauftragt zwei am Studiengang beteiligte Professoren mit der Durchführung des Fachgesprächs.

(5) Werden bei Quereinsteigern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Maximal zwei Drittel der erforderlichen Studienleistungen können von Studiengängen außerhalb der JLU Gießen und der Hochschule Geisenheim anerkannt werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

(6) Bachelor- und Master- Thesen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von drei Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidat betragen. Bei Gruppenprüfungen gilt diese Spanne je Prüfling. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Weitere Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(5) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bzw. die Anteile der jeweiligen Prüfungsformen zur Bildung der Gesamtbewertung des Moduls bekannt.

(6) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(7) Wenn Prüfungsteilleistungen nicht bestanden wurden und eine Wiederholung nicht möglich ist, wird eine Ausgleichsprüfung durchgeführt. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) Prüfungsteilleistungen und muss diesen gleichwertig sein.

§ 9 Prüfungszeiträume

(1) Modulprüfungen werden innerhalb der im Anschluss an das Modul stattfindenden Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:

Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters.

Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

Der dritte Prüfungszeitraum liegt sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters.

(2) Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens vier unterschiedlichen Modulen möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung erfolgt im nächstmöglichen Prüfungszeitraum. Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(2) Kann ein Studierender aufgrund von ihm nicht zu vertretender Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen, muss er die Prüfung im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachholen. Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(3) Wird die erste Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungszeitraum nach § 9 (1) abgelegt und nicht bestanden, so kann der Studierende beantragen, die zweite Wiederholungsprüfung erst nach erneuter Teilnahme an dem Modul im darauffolgenden ersten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor Beginn des dritten Prüfungszeitraums dem Prüfungsamt vorliegen.

(4) Bei letztmaliger Wiederholung einer Prüfung kann vom Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung, steht dem Prüfling nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch innerhalb einer der modulbegleitenden Prüfungen eines Moduls, gelten die modulbegleitenden Prüfungen im betreffenden Modul insgesamt als nicht bestanden und dem Prüfling steht auch hier nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 12 Anmeldung zu und Rücktritt von Modul-Prüfungen

(1) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Für Blockmodule oder die Erbringung von Teilleistungen in einem Modul können die Anmeldefristen verkürzt und verschoben werden.

(2) Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt von einer Erstanmeldung sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Wiederholungs- und Nachholprüfungen ist kein Rücktritt möglich.

(3) Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 14 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt (nach Absatz 2) oder die Anerkennung triftiger Gründe (nach Absatz 3) vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden in ganzen Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist erforderlichenfalls auf den ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet wird, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

Tabelle 1: Modulnotentabelle

Prozentbereiche zur Bewertung von Teilprüfungen	Notenpunkte	Verbalurteil
≥97	15	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
≥92	14	<i>sehr gut</i>
≥87	13	<i>sehr gut</i>
≥82	12	<i>gut</i>
≥77	11	<i>gut</i>
≥73	10	<i>gut</i>
≥68	9	<i>befriedigend</i>
≥64	8	<i>befriedigend</i>
≥59	7	<i>befriedigend</i>
≥54	6	<i>ausreichend</i>
≥50	5	<i>ausreichend</i>
≥45	4	<i>nicht bestanden</i>

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

≥38	3	nicht bestanden
≥32	2	nicht bestanden
≥21	1	nicht bestanden
≥0	0	nicht bestanden

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Modulverantwortlichen zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Der Modulverantwortliche macht die Einsichtnahmen aktenkundig.

Abschnitt II: Studienaufbau

§ 15 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist ein einschlägiger akademischer Abschluss, der entweder in Anlage 3 aufgeführt ist oder vom Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den dort aufgeführten Studiengängen eingestuft wurde. Die Einschreibung erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Nicht zugelassen werden Kandidaten, die die Master-Prüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

(3) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten gemäß HHG § 18 Abs. 2 Professoren. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für einen Master-Studiengang, in dem von Beginn an die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 28. April 2010 in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt gleichwertige Zertifikate anerkennen.

§ 16 Studiengänge

Es werden drei Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science angeboten:

1. Getränketechnologie
2. Oenologie
3. Weinwirtschaft

§ 17 Aufbau der Studiengänge

(1) Die Studiengänge können im Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Master-Studium umfasst 120 CP und besteht aus:

1. Kernkompetenz (8 Module),

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

2. Profilbildung (8 Module) und
3. Master-Thesis (1 Modul).

(3) Jeder Studiengang enthält einen Kern- und einen Profilbereich. Die Kernkompetenz umfasst die vorgeschriebenen Kernmodule, die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule.

§ 18 Kernkompetenz

(1) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Getränketechnologie** durch folgende Module vermittelt:

1. Lebensmittellehre
2. Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
3. Angewandte Statistik
4. Qualitätssicherung und -beurteilung pflanzlicher Nahrungsrohstoffe
5. Mikrobiologie der Getränke
6. Anlagenplanung und Prozesstechnik
7. Lebensmittelsicherheit
8. Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik von Fruchtprodukten

(2) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Oenologie** durch folgende Module vermittelt:

1. Umweltchemie
2. Molecular Phytopathology
3. Biochemie in der Pflanzenproduktion
4. Angewandte Statistik
5. Technik und Mikrobiologie in der Oenologie
6. Biotechnologie und Gentechnik in Weinbau, Oenologie und Getränketechnologie
7. Verfahrensstrategien im Weinbau
8. Ökophysiologie und spezielle Ernährungsfragen der Rebe

(3) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Weinwirtschaft** durch folgende Module vermittelt:

1. Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
2. Angewandte Ökonometrie
3. Marktlehre für Fortgeschrittene
4. Economic Development and World Agricultural Markets
5. Genossenschaftswesen in der Weinwirtschaft
6. Strategisches Management in der Weinwirtschaft
7. Ausgewählte Weinmärkte der Welt
8. Angewandte Weinmarktforschung

§ 19 Profilbildung

(1) Die Profilmodule sind aus dem Verzeichnis in Anlage 2 zu dieser Ordnung auszuwählen. Es müssen am Standort Gießen mindestens vier, am Standort Geisenheim mindestens zwei Profilmodule absolviert werden.

(2) Aus der Kernkompetenz eines anderen Master-Studienganges des FB 09 können bis zu vier Kernmodule als Profilmodule gewählt werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(3) Profilmodule können auch den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der JLU und der Hochschule Geisenheim oder anderer Hochschulen entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Über die Wahl der Profilmodule erstellen die Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan. Dieser benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Der Studien- und Prüfungsplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Module und Module für die eine Prüfungsanmeldung ohne Rücktrittsmöglichkeit (§12 (2)) vorliegt können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

(5) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten.

(6) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Zusatzzeugnis auszuweisen.

§ 20 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Thesis) und einem mündlichen Teil (Kolloquium). Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn sechs Kernmodule sowie die ggf. zur Zulassung zum Master-Studiengang erteilten Auflagen erfolgreich absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Thesis ist einem der belegten Module zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann vom Verantwortlichen oder einem dauerhaft in die Lehre eingebundenen Dozenten des Bezugsmoduls betreut werden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Master-Thesis soll sechs Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema so einzugrenzen, dass es in einer Bearbeitungszeit von 720 Stunden abgearbeitet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 21 Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Thesis

(1) Der schriftliche Teil der Master-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er die Überprüfung mittels Anti-Plagiatsoftware duldet. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.

(2) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

(3) Die Master Thesis wird von zwei Prüfern gem. § 18 Abs. 2 HHG bewertet. Einer der Prüfer muss die Prüfungsberechtigung an der Uni Gießen besitzen, der andere an der Hochschule Geisenheim. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag machen. Bei der Bewertung der Thesis muss als Prüfer beteiligt sein, wer das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Master-Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte, es sei denn, dass die Rückgabe des Themas aus Gründen erfolgte, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Eine zeitliche Verlängerung der Arbeit (gem. § 20 (5)) ist ausgeschlossen.

§ 22 Kolloquium und Gesamtnote der Master-Thesis

(1) Wurde der schriftliche Teil der Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen und wird von den beiden Prüfern gem. § 21 (3) bewertet.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 13 gilt entsprechend.

(3) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Master-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen des Master-Studiengangs – Gesamtbewertung

(1) Der Master-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote des Master-Studiengangs ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 17 (2) absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert.

(3) Zur Erstellung des Abschlusszeugnisses wird die – ausschließlich für die Berechnung der Zeugnisgesamtnote aus den einzelnen Modulnoten erstellte – differenzierte Notenpunktzahl, auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Es wird ihr die entsprechende Dezimalnote (Tabelle 2, mittlere Spalte) zugeordnet.

Tabelle 2: Tabelle zur Erstellung des Abschlusszeugnisses

<i>Differenzierte Notenpunkte zur Bestimmung der Zeugnisgesamtnote</i>	<i>Dezimalnote als Zeugnisgesamtnote</i>	<i>Verbalurteil</i>
15,0	0,7	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,9	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,8	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

14,7	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,6	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,5	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,4	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,3	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,2	1,0	<i>sehr gut</i>
14,1	1,0	<i>sehr gut</i>
14,0	1,0	<i>sehr gut</i>
13,9	1,1	<i>sehr gut</i>
13,8	1,1	<i>sehr gut</i>
13,7	1,1	<i>sehr gut</i>
13,6	1,2	<i>sehr gut</i>
13,5	1,2	<i>sehr gut</i>
13,4	1,2	<i>sehr gut</i>
13,3	1,2	<i>sehr gut</i>
13,2	1,3	<i>sehr gut</i>
13,1	1,3	<i>sehr gut</i>
13,0	1,3	<i>sehr gut</i>
12,9	1,4	<i>sehr gut</i>
12,8	1,4	<i>sehr gut</i>
12,7	1,4	<i>sehr gut</i>
12,6	1,5	<i>sehr gut</i>
12,5	1,5	<i>sehr gut</i>
12,4	1,6	<i>sehr gut</i>
12,3	1,6	<i>sehr gut</i>
12,2	1,7	<i>gut</i>
12,1	1,7	<i>gut</i>
12,0	1,7	<i>gut</i>
11,9	1,8	<i>gut</i>
11,8	1,8	<i>gut</i>
11,7	1,8	<i>gut</i>
11,6	1,9	<i>gut</i>
11,5	1,9	<i>gut</i>
11,4	1,9	<i>gut</i>
11,3	1,9	<i>gut</i>
11,2	2,0	<i>gut</i>
11,1	2,0	<i>gut</i>
11,0	2,0	<i>gut</i>
10,9	2,1	<i>gut</i>
10,8	2,1	<i>gut</i>
10,7	2,1	<i>gut</i>
10,6	2,2	<i>gut</i>
10,5	2,2	<i>gut</i>
10,4	2,2	<i>gut</i>
10,3	2,2	<i>gut</i>
10,2	2,3	<i>gut</i>
10,1	2,3	<i>gut</i>
10,0	2,3	<i>gut</i>
9,9	2,4	<i>gut</i>
9,8	2,4	<i>gut</i>
9,7	2,4	<i>gut</i>
9,6	2,5	<i>gut</i>
9,5	2,5	<i>gut</i>
9,4	2,6	<i>gut</i>
9,3	2,6	<i>gut</i>
9,2	2,7	<i>befriedigend</i>
9,1	2,7	<i>befriedigend</i>
9,0	2,7	<i>befriedigend</i>
8,9	2,8	<i>befriedigend</i>
8,8	2,8	<i>befriedigend</i>
8,7	2,8	<i>befriedigend</i>

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

8,6	2,9	<i>befriedigend</i>
8,5	2,9	<i>befriedigend</i>
8,4	2,9	<i>befriedigend</i>
8,3	2,9	<i>befriedigend</i>
8,2	3,0	<i>befriedigend</i>
8,1	3,0	<i>befriedigend</i>
8,0	3,0	<i>befriedigend</i>
7,9	3,1	<i>befriedigend</i>
7,8	3,1	<i>befriedigend</i>
7,7	3,1	<i>befriedigend</i>
7,6	3,2	<i>befriedigend</i>
7,5	3,2	<i>befriedigend</i>
7,4	3,2	<i>befriedigend</i>
7,3	3,2	<i>befriedigend</i>
7,2	3,3	<i>befriedigend</i>
7,1	3,3	<i>befriedigend</i>
7,0	3,3	<i>befriedigend</i>
6,9	3,4	<i>befriedigend</i>
6,8	3,4	<i>befriedigend</i>
6,7	3,4	<i>befriedigend</i>
6,6	3,5	<i>befriedigend</i>
6,5	3,5	<i>befriedigend</i>
6,4	3,6	<i>befriedigend</i>
6,3	3,6	<i>befriedigend</i>
6,2	3,7	<i>ausreichend</i>
6,1	3,7	<i>ausreichend</i>
6,0	3,7	<i>ausreichend</i>
5,9	3,8	<i>ausreichend</i>
5,8	3,8	<i>ausreichend</i>
5,7	3,8	<i>ausreichend</i>
5,6	3,9	<i>ausreichend</i>
5,5	3,9	<i>ausreichend</i>
5,4	3,9	<i>ausreichend</i>
5,3	3,9	<i>ausreichend</i>
5,2	4,0	<i>ausreichend</i>
5,1	4,0	<i>ausreichend</i>
5,0	4,0	<i>ausreichend</i>

(4) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 (6) gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Abschnitt III Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 24 Zeugnis

(1) Über den bestandenen Master-Studiengang ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis trägt im Kopf die Bezeichnung der am Studiengang beteiligten Institutionen und enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote zusammen mit dem entsprechenden Verbalurteil (§ 23, Tabelle 2, rechte Spalte) ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

§ 25 Urkunde

Nach Bestehen des Studiengangs gem. § 23 (1) erhält der Kandidat eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bekräftigt. Die Master-Urkunde trägt im Kopf die Bezeichnung der am Studiengang beteiligten

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge „Weinwirtschaft“, „Oenologie“ und „Getränketechnologie“	06.04.2020	7.36.09 Nr. 3
---	------------	---------------

Institutionen. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Vertretung des Dekans des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Präsidenten und des Vizepräsidenten Lehre der Hochschule Geisenheim unterschrieben. Sie trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

§ 26 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis der Täuschung ausgeschlossen.

§ 28 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität einzulegen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 16.10.2019 gilt ab dem Sommersemester 2020. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Einschlägige Studiengänge